ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON UND ANDEREN BAUSTOFFEN

Die folgenden Bedingungen sind Inhalt aller Verkäufe von Transportbeton und anderen Baustoffen, zum Beispiel Mörtel, füma®, estrittherm® und Fließestrich, nachfolgend kurz als "Baustoff" bezeichnet. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie herufen, es sei denn, der Käufer ist kein Unternehmer, Allgemeine Einkaufsbedingungen des Käufers gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen

ANGEBOT

Ein von uns erstelltes Angebot ist für uns unverbindlich, falls nicht etwas anderes vereinbart worden oder die Lieferung erfolgt ist. Für die Auswahl der richtigen Sorte und Menge sowie die Angabe aller erforderlichen Betoneigenschaften ist allein der Käufer verantwortlich.

2. LIEFERUNG UND ABNAHME

Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle: wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich ge-

einbarten stelle; wird diese auf Wunsch des Kauters nachträglich ge-ändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.
Wir sind bemüht, die vom Käufer gewünschten oder angegebenen Leistungszeiten einzuhalten. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungs-zeiten berechtigt den Käufer zum Rücktritt vom Vertrag, sofern er uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir be-rechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; ist uns die Lieferung/Restlieferung nicht möglich, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioder Wir verfügen nicht über die Möglichkeit, bei anhaltenden Hitzeperioden den Baustoff auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß Regelwerken zulässige maximale Temperatur (zum Beispiel 30 °C oder 25 °C) zu kühlen, und sind insoweit von der Leistungspflicht befreit bzw. berechtigt, die Lieferung zu verschieben. Entsprechendes gilt bei anhaltenden Frostperioden, die die Produktion des Baustoffs erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten. Für die Folgen unrichtiger Angaben bei Abruf oder Übermittlungsfehler haftet der Käufer. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Transportfahrzeug diese ohne jede Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend hefestidten mit

verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Ent-leeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 m³ in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so gelten die den Liefer-

schein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Sortenverzeichnis durch Unterzeichnung des

Lieferscheins als anerkannt.
Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, die Verweigerung oder Verspätung beruht auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für die ordnungs-gemäße Abnahme des Baustoffs und die Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegen-zunehmen. Etwaiges Fördern unseres Baustoffs auf der Baustelle und die Versträttigen von Erfotorgräften und denen Einzetz sind eine und die Vermittlung von Fördergeräten und deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

3. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs geht bei Abholung im Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem der Baustoff unsere Anlage verlässt. Bei Lieferung außerhalb des Werks geht die Gefahr über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

4. GEWÄHRLEISTUNG/HAFTUNG

Wir gewährleisten, dass unser Baustoff nach den geltenden Vor-schriften hergestellt, überwacht und geliefert wird und die vereinbarte Beschaffenheit hat. Die Eignung des Baustoffs für eine bestimmte Verwendung gewährleisten wir nur, wenn dies gesondert schriftlich vereinbart wird. Der Nachweis einer den gültigen Vorschriften ent-sprechenden Behandlung und Verarbeitung nach Gefahrübergang obliegt dem Käufer.

Eine Garantie im Sinne des § 443 BGB geben wir nicht, es sei denn, dass die Garantie einschließlich deren Rechtsfolgen gesondert schrift-lich vereinbart wird und der Käufer von uns hierüber eine gesonderte Garantieurkunde erhält

Garanteurkunde erhalt.
Hat der Käufer den gelieferten Baustoff durch Zusätze oder in sonstiger
Weise in seiner Zusammensetzung verändert oder verändern lassen,
besteht kein Anspruch auf Gewährleistung, es sei denn, der Käufer
weist nach, dass die Veränderung des Baustoffs den Mangel nicht
herbeigeführt hat.

Offensichtlich mangelhafter/falscher Baustoff, insbesondere solcher mit fehlerhafter Konsistenz oder einer falschen Sorte, darf nicht verarbeitet werden.

Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten und Disponenten sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei der Ablieferung des Baustoffs zu rügen; in diesem Falle hat der Käufer den Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangetastet zu lassen. Beanstandete Baustoffe dürfen nicht verarbeitet werden. Nicht effensichtliche Mängel, diejch welcher Art, und die Lieferung einer offensichtliche Mängel, gleich welcher Art, und die Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der vereinbarten Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB nach Sichtbarwerden unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der Gewährleistungsfrist, zu rügen. Bei nicht form- oder nicht fristgerechter Rüge gilt der Baustoff als genehmigt.

Probekörper gelten nur dann als Nachweis für die Baustoffeigenschaften, wenn sie in Gegenwart eines von uns Beauftragten vor-schriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Wird von dem Käufer eine Rezeptur verlangt, die von unserem Sortenverzeichnis abweicht, beschränkt sich die Gewährleistung auf die Einhaltung der vorgegebenen Rezeptur. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge kann der Käufer zu-

nächst Mängelbeseitigung oder Neulieferung (Nacherfüllung) ver-langen. Erst wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Käufer Schadenersatz, Rücktritt vom Vertrag oder Minderung verlangen. Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen der Lieferung mangel-hafter Baustoffe ist in Fällen der einfachen Fahrlässigkeit dem Um-fang nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden, im Übrigen, soweit der Schaden darüber hinausgeht, auf die Höhe der Deckungs-summe unserer Produkthaftpflichtversicherung, die mindestens 2,5 Mio. Euro beträgt, begrenzt, sofern nicht die von uns zu vertretende Vertragsverletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Ziffer 5 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gewährleistungsfrist für unsere Baustoffe (Verjährungsfrist nach 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB) beträgt 5 Jahre seit Ablieferung, Gewährleistungsansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

5. HAFTUNG AUS SONSTIGEN GRÜNDENSonstige Schadenersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus Beratungsfehlern oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Ver-treters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

6. SICHERUNGSRECHTE

Gelieferter Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Baustoff weder verpfänden noch sicherungs-übereignen. Jedoch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder -verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirk-sam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart.

sam augetreten oder ein Aufteunigsverbot vereinbart.

Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus Weiterverkauf, Verarbeitung oder Verwendung unseres Baustoffs im Rahmen von Bauleistungen mit allen Neben rechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem rest-lichen Teil der Forderungen ab.

Für den Fall, dass der Käufer unseren Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Baustoff hergestellte neue Sachen verkauft oder unseren Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, ver-mengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offenstehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu be-nachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine augerteener volueringskeite einztein, int er int Seiteits jetz seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der An-spruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungs-verbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns

zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
Der "Wert unseres Baustoffs" im Sinne dieser Ziffer 6 entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Kaufpreis zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 um 20 Prozent übersteigt.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN
Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des
Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere
für Bindemittel (bspw. Zement), Zuschlag, Zusatzstoffe, Zusatzmittel,
Energiekosten, Fracht und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht
auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Lieferungen an
einen anderen als einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb
von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldurchältnissen arhracht urgfün solllen

verhältnissen erbracht werden sollen. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbare Straßen und Bau-

stellen sowie nicht sofortige Entladung bei Ankunft und für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden individuell nach der jeweils gültigen Preisliste abgerechnet. Etwaige Mehraufwendungen, die durch gesetzliche Änderungen be-Etwaige Mehraufwendungen, die durch gesetzliche Anderungen be-gründet sind, kann der Verkäufer ab Inkrafttreten auf die Einzelkauf-preise umlegen (zum Beispiel Einführung der Maut auf Bundesstraßen, CO2 Umlagen, EEG und Gasumlagen, Steuererhöhungen). Auf Ver-langen hat der Verkäufer dem Käufer die relevanten Preisfaktoren und deren Veränderung nachzuweisen. Sollten die Preisveränderungen für den Käufer substanziell nicht zumutbar sein, kann der Käufer den Ver-trag innerhalb von zwei Wochen seit Datum der Änderungsmitteilung kündigen. Erfolgt keine Kündigung stimmt der Käufer der Preisvei änderung zu, sofern der Käufer nicht Verbraucher ist.

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Soweit wir bei von uns an den Käufer bzw. die Baustelle gelieferten

Soweit wil der von uns an den kauter bzw. die Baustende gelieiert ein Baustoffen Skonto gewähren, bezieht sich die Skontogewährung nur auf den Warenwert, nicht aber auf den Frachtanteil. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, zum Beispiel der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegen-leistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird. Wir sind dann auch berechtigt, alle unveriährten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer sofort fällig zu stellen und/oder Rabatte, Boni oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängel-

rügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Verein-

barungen entgegengenommen. Gerät der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, beanspruchen wir Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens.

Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundene Gesellschaften hat.

Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungs-leistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so beteistung nicht aus, im unser seinmen wir – auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauf-

trags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Frst- und einmalige Basislastschrift: Fälligkeitstag abzgl. **5 Werktage** Wiederkehrende Basislastschrift owie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 1 Werktag

8. BAUSTOFFÜBERWACHUNG

Unsere Beauftragten sind berechtigt, im Rahmen unserer Qualitäts-überwachung Proben des gelieferten Baustoffs unangemeldet auf der belieferten Baustelle zu entnehmen.

9. GERICHTSSTAND

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheck-Klagen) mit Kaufleuten im Sinne des HGB ist der Sitz unserer Gesellschaft. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des CISG

10. NICHTIGKEIT

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grund nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.

11. DATENSCHUTZ

Der Käufer willigt ein, dass der Verkäufer seine übermittelten personen-bezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und bezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Der Käufer ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, den Verkäufer um Auskunfsterteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Käufer jederzeit gegenüber dem Verkäufer die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Käufer ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen.

Stand: August 2022



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

FÜR DIE VERMIETUNG VON BETONFÖRDERGERÄTEN

Die folgenden Bedingungen sind Gegenstand jeder Vermietung eines Betonfördergerätes mit Zubehör; dies gilt auch dann, wenn die Ver-mietung mit Bedienpersonal erfolgt. Diese AGB sind Bestandteil sämtlicher Verträge, auch wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, es sei denn, der Mieter ist kein Kauf-mann im Sinne des HGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters gelten uns gegenüber nicht, auch wenn wir ihnen im Einzelfall nicht widersprechen.

Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Für die richtige Bestimmung der Mietsache, u.a. die benötigte Mastgröße, ist allein der Mieter verantwortlich. Angebote des Mieters bedürfen der Bestätigung durch uns.

2. PFLICHTEN DES VERMIETERS

Wir verpflichten uns ausschließlich, dem Mieter den Gebrauch des vermieteten Betonfördergerätes (Mietsache) während der Mietzeit einzuräumen, mit und ohne Zubehör ggf. unter Stellung von nicht weisungsgebundenen Bedienpersonals. Die Mietzeit beginnt mit dem Eintreffen der Mietsache am Einsatzort und endet mit deren Abtransport; bei Meinungsverschiedenheiten über die Mietzeit ist die Zeit auf

dem Lieferschein maßgebend. Wir sind bemüht, vom Mieter gewünschte oder angegebene Termine oder Fristen einzuhalten. Nichteinhaltung vereinbarter Termine oder oder insten einzunatien. Nichteninatung wereindarter Terimie oder Fristen durch uns berechtigt den Mieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag (§ 323 BGB). Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache erschweren, verzögern oder unmöglich machen, sind wir berechtigt, die Gewährung des Gebrauchs um die Dauer der Behinderuse hinnausenbhan und in Stelle der Umsäglichkeit ver Behinderung hinauszuschieben und im Falle der Unmöglichkeit vom

Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
Nicht zu vertreten haben wir zum Beispiel behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Pandemien (bspw. SARS-CoV-2) und dadurch bedingte Ausfälle von Personal, Ausfall von Versorgungsanlagen, Verzögerungen durch Verkehrsstörung und unabwendbare Ereignisse, die bei uns oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Gewährung des Gebrauchs der vermieteten Sache ab-hängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind. Eine Haftung für den mit der vermieteten Sache geförderten Beton wird von uns nicht übernommen. Wegen der Mängel der Mietsache stehen dem Mieter die gesetzlichen Ansprüche zu. Das Recht zur

Minderung der Miete ist aussjeschlossen.
Sonstige Schadenersatzansprüche des Mieters gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden aus Anlass von Vertragsverhandlungen, insbesondere aus verschulden aus Aniaes von vertragsverhandlungen, aus Verzug, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Im Übrigen ist der Schadensersatzanspruch von Kaufleuten i. S. der HGB auf die Höhe der Deckungssumme unserer Haftpflichtversicherung, deren Deckungssumme mindestens 1 Mio. Euro beträgt, beschränkt. Die Beschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie den Ersatz von privat genutzten Sachen, deren Haftung sich aus dem Produkthaftungsgesetz ergibt.

3. PFLICHTEN DES MIETERS

Der Mieter ist verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen, die Mietsache ordentlich zu behandeln und nach Gebrauch im ordnungs-

gemäßen Zustand zurückzugeben. Der Mieter hat alle für die Inbetriebnahme und den Gebrauch der Mietsache erforderlichen Maßnahmen zu treffen; er hat etwa erforderliche behördliche Genehmigungen für die Inbetriebnahme der Mietsache am Aufstellungsort, insbesondere für Straßen- und Bürger steigabsperrungen, rechtzeitig zu erwirken und er ist für die Auswahl des Aufstell- und Einsatzortes auf der Baustelle verantwortlich. Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass das für den Transport der vermieteten Sache eingesetzte Fahrzeug den Aufstellungsort ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen kann; dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen ungehindert befahrbaren An-fahrweg voraus. Insbesondere ist der Mieter dafür verantwortlich, dass die Bodenverhältnisse am Aufstellungsort sowie den Zufahrtswegen den auftretenden Bodendrücken und sonstigen Beanspruchungen ge-wachsen sind. Ferner hat er dafür zu sorgen, dass Bau-, Schalungsund Gerüstteile der Dauerbelastung des Fördervorganges standhalten. Es wird sichergestellt, dass alle Beteiligten über die notwendigen Kenntnisse verfügen, insbesondere muss der Endschlauchführer in die korrekte Handhabung unterwiesen sein. Der Mieter verpflichtet sich einen Einweiser für Rangiervorgänge am Einsatzort bereitzustellen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so haftet der Mieter für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf Mieter für alle daraus entistenenden Schäden onne Nucksicht auf sein Verschulden. Der Standort der Betonpumpe sowie die Einbau-fläche müssen vom Mieter so abgesichert sein, dass Dritte nicht durch Betonspritzer, Eisbildung oder ähnliches geschädigt werden können. Der Mieter hat auch zu gewährleisten, dass elektrische Freileitungen im Bereich des Aufstellortes abgeschaltet sind und er gewährleistet die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Arbeitssicherheit auf der Baustelle sowie auch die Einhaltung der einschlägigen Sicherheits-vorschriften sowie Umweltschutz- und Emissionsvorschriften während der Nutzung des Betonfördergerätes. Die Betonförderung erfolgt -auch wenn sie unter Einsatz unseres Bedienpersonals ausgeführt wird – unter Aufsicht des Mieters und auf seine Gefahr. Das von uns gestellte Bedienpersonal ist berechtigt, die Leistung zu verweigern, wenn das Betonfördergerät beschädigt oder wenn Vorschriften der Arbeitssicherheit, einschl. Arbeitszeit, verletzt werden könnten. Das gleiche gilt, wenn die Gefahr besteht, dass Leib, Leben, oder Vermögenswerte Dritter geschädigt werden. Der Mieter hat für uns kostenlos einen Wasseranschluss am Auf-

stellungsort bereitzuhalten, der eine Wasserentnahme in einem für Betrieb und Reinigung von Pumpe und Rohrleitungen erforderlichen Umfang ermöglicht und trägt für die ordnungsgemäße Ableitung des Gebrauchswassers Sorge. Er hat ferner das erforderliche Personal bebrauchswassers Sorge. Er hat reiner das er enroderiiche Fersonal bereitzuhalten, das für den nach Anleitung durch unseren Beauftragten durchzuführenden Auf- und Abbau der vermieteten Sache ausreicht. Außerdem hat er in ausreichendem Umfang Mittel für das Schmieren der Rohrleitungen und einen Platz zum Reinigen von Fördergeräten und Fahrzeugen sowie zum Ablegen von Betonresten auf oder an der Baustelle bereitzustellen.

Bausteile Beierlzusteilen. Für die Beseitigung der durch den Arbeitsablauf verursachten Verschmutzungen, insbesondere von Straßen, Bürgersteigen, Gebäudeteilen und Kanalisation, ist ausschließlich der Mieter verantwortlich

und hält uns von Ansprüchen Dritter frei. Der Mieter hat dafür einzustehen, dass der Beton zur Förderung mit der vermieteten Sache geeignet ist. Er haftet auch für die Folgen un-

richtiger und/oder unvollständiger Angaben bei Abruf. Unterbleibt die von uns geschuldete Leistung infolge eines Umstands, den der Mieter zu vertreten hat, so hat dieser uns so zu stellen, wie wir bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Mietvertrages gestanden hätten. Der Mieter verpflichtet sich, nach Abschluss eines Fördertages unsere Vermietungsnachweise durch eine von ihm bestimmte, vertretungsberechtigte Person auf der Baustelle abzeichnen zu lassen.

4. SICHERUNGSRECHTE

Der Mieter tritt uns zur Sicherung der Erfüllung sämtlicher Forderungen. die wir gegen ihn, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, haben, schon jetzt alle seine auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Bau-vertrag, bei dessen Ausführung die Mietsache eingesetzt wird, mit allen Nebenrechten in Höhe des "Wertes unserer Leistung" mit Rang vor dem restlichen Teil der Forderungen ab. Wir nehmen die Abtretungs-erklärung des Mieters hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Mieter diese Forderungen im Einzelnen nachzuweisen und seinem Vertragspartner die Abtretung mit der Aufforderung bekannt zu geben, bis zur Höhe der in Satz 1 erläuterten Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Vertragspartner des Mieters von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Für den Fall, dass der Mieter an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt seine jeweilige Restforderung in Höhe dieser Forderungsteile ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt. Der Mieter darf seine Forderungen gegen

betrage beitrid tilbertuilt. Det mikelt dari Seiner Forberungier gegeri seinen Auftraggeber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbaren. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Mieter hat uns von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last

vention notwertagen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
Der "Wert unserer Leistung" entspricht dem in der Rechnung ausgewiesenen Mietzins zuzüglich 20 Prozent. Auf Verlangen des Mieters werden wird ein uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert unsere gesamten Forderungen nach Abs.1 um 20 Prozent ihnerbeten.

5. MIETZINS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Personal und Betriebsstoffe, Energie und Kraftstoffe, Tracht, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, den Mietzins entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für die Ver-mietung an einen anderen als einen Unternehmer, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldver

hältnissen erbracht werden soll. Zuschläge für das Zurverfügungstellen der Mietsache außerhalb der normalen Geschäftszeit und/oder in der kalten Jahreszeit werden individuell anlässlich der Absprache des Mietzinses vereinbart. Mehraufwendungen die durch gesetzliche Änderungen begründet sind, (zum Beispiel Einführen der Maut auf Landstraßen, CO₂/Gas Umlagen, Steuererhöhungen), berechtigen den Vermieter ab Inkraft-treten zu einer Anpassung des Mietzinses. Auf Verlangen hat der Vermieter dem Mieter die relevanten Faktoren dafür nachzuweisen. Sollten die Preisveränderungen aufgrund vorstehender Ereignisse für den Mieter substanziell nicht zumutbar sein, kann er den Vertrag inner-halb von zwei Wochen seit Datum der Änderungsmitteilung kündigen. Erfolgt keine Kündigung stimmt der Mieter der Preisveränderung zu, sofern der Mieter nicht Verbraucher ist. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne

Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt, ohne jeden Abzug zu bezahlen. Ausnahmen bedürfen schriftlicher Vereinbarung. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögens-verhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der Mieter seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird Wir sind dann auch berechtigt, alle unvermählten Forderungen aus der Geschäftspeiphung mit dem Mieter sofort fällig zustellen und/ der Geschäftsbeziehung mit dem Mieter sofort fällig zu stellen und/ oder Rabatte, Boni oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. Ist der Mieter Unternehmer, so beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vor-

heriger Vereinbarung entgegengenommen. Gerät der Mieter mit der Zahlung in Verzug, so beanspruchen wir Verzugszinsen sowie Ersatz unseres sonstigen Verzugsschadens. Gerät der Mieter mit den Zahlungen auf unsere Forderungen in Rückstand, sind wir berechtigt, eingeräumte Rabatte, Boni, Skonto oder sonstige Vergünstigungen für die Zukunft zu widerrufen.

Die Aufrechnung durch den Mieter mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Unternehmer gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche auf-zurechnen, die er gegen unserer Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verbundenen Gesellschaften hat.

sonst verbundenen desenischaften nat. Ist der Mitert Unternehmer und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird. Hat uns der Kunde eine Lastschriftermächtigung im Abbuchungsauf-

trags- oder Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, erfolgt der Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ist unser Kunde kein Verbraucher, gelten in Abweichung von der SEPA-Verordnung folgende verkürzte Vorabinformationsfristen, auch wenn statt unseres Kunden ein Dritter zur Zahlung verpflichtet ist:

Frst- und einmalige Basislastschrift: Fälligkeitstag abzgl. 5 Werktage

Wiederkehrende Basislastschrift sowie erst- und wiederkehrende Firmenlastschrift: Fälligkeitstag abzgl. **1 Werktag**

6. DATENSCHUTZ

Der Mieter willigt ein, dass der Vermieter seine übermittelten personenbezogenen Daten, soweit zur Vertragsabwicklung erforderlich und im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zulässig, im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erhebt und verarbeitet. Unsere

der elektronischen Datenverarbeitung ernebt und verarbeitet. Unsere Hinweise zur Datenverarbeitung finden Sie unter: https://cemex.de/notwendige-Hinweise-gem-art-13-eu-dsgvo
Der Mieter ist nach Art. 15 DSGVO jederzeit berechtigt, den Vermieter um Auskunftserteilung über die gespeicherten Daten zu ersuchen. Nach Art. 17 DSGVO kann der Mieter jederzeit gegenüber dem Vermieter die Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Der Mieter ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, ohne Angabe von Gründen von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen und die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft abzuändern oder zu widerrufen

7. ERFÜLLUNGSORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort für die Gewährleistung des Gebrauchs der vermieteten Sache ist deren Aufstellungsort, für die Zahlung des Mietzinses der Site unseren Verweltung Sitz unserer Verwaltung.
Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland

unter Ausschluss des CISG

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Ent-stehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten mit Kaufleuten ist der Sitz der Gesellschaft, nach unserer Wahl auch der Sitz unserer zuständigen Niederlassung.

Sollten einzelne Bestimmungen der Vermietungsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Dasselbe gilt für unwirksame Teile teilbarer Bestimmungen.

Stand: August 2022

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

CFMFX Deutschland AG Frankfurter Chaussee, 15562 Rüdersdorf

Rossimedia GmbH & Co. KG



BII DNACHWFIS

Titel: CEDRIC HELSLY

S. 2: Cemex; shutterstock/jamesteohart; Armin Okulla; Hector Armando Herrera; karegg

S. 3: Stefan Müller-Naumann; stock.adobe.com/zhu difeng; CEMEX; shutterstock/lhorintson; shutterstock/Alexandre Zveiger; CFMEX: Alexandre Zveiger

S. 7: shutterstock, Halfpoint

S. 16: ESB Professional

S. 17: shutterstock/Panga Media

S. 20: CEMEX

COPYRIGHT

© 2022 CEMEX Innovation Holding Ltd., Switzerland All Rights Reserved

